



Amtsblatt für die Gemeinde Nedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über den Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Änderungsanordnung Nr. 3“**
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte „Freiwilliger Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Waldtausch II BlmA – LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002“**
3. **Friedhofssatzung der Gemeinde Nedere Börde vom 13.12.2016**
4. **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Nedere Börde vom 13.12.2016 (Friedhofsgebührensatzung)**
5. **Erste Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Nedere Börde vom 14.02.2017**
6. **Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nedere Börde (Benutzungssatzung) vom 14.02.2017**
7. **Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Nedere Börde für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen vom 14.02.2017 (Kostenbeitragssatzung)**
8. **Bekanntmachung zur Richtigstellung der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nedere Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Nedere Börde, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Nedere Börde am 16.11.2016, 11. Jahrgang, Nr. 05.**
9. **Bekanntmachung über die Veränderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes**
10. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 15 - 17
39164 Wanzleben
Az. 33.1-611B1.14 -OK0012

Magdeburg, 01.01.2017

– Öffentliche Bekanntmachung –

Änderungsanordnung Nr. 3

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hägebach/Landgraben wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Anordnung.

Im übrigen bleibt der Einleitungsbeschluss vom 17.12.2001 Az.: 24 -611B1.13-0222OK12 von der Änderungsanordnung unberührt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 17.12.2001 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, Landkreis Ohrekreis 12“ angeordnet.

Nach § 86, Abs. 2, Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), kann die Flurneuordnungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren anordnen oder ändern. Das Verfahren ist so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Auslöser für das Verfahren war der Antrag des Landkreises Ohrekreis:

Mit Schreiben vom 20.06.1996 hat der Landkreis Ohrekreis die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung für Maßnahmen zur Landentwicklung, insbesondere zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Gewässerrandstreifen beantragt.

Um die Maßnahmen des Landkreises am Unterlauf dauerhaft zu sichern, sollen verstreut liegende Flurstücke, die der Landkreis bereits für diesen

Zweck erworben hat, in den Renaturierungsbereichen am Hägebach arron-diert werden. Ebenso sollen Flächen für landschaftspflegende Maßnahmen über das Verfahren bereitgestellt werden. Mit dem Verfahren soll auch die erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes erreicht werden.

Durch die Zuziehung der Flächen zu dem Verfahren wird das Verfahrensgebiet dem Regelungsbedarf angepasst. Weiterhin wird durch die Zuziehung gewährleistet, dass alle Ausbaumaßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes liegen.

Durch den Ausschluss der Flächen in der Anlage 2 wird die Grenze des Verfahrensgebietes arron-diert, langgestreckte Flurstücke wurden durch Zerlegung abgeteilt. Diese Flurstücke werden nun ausgeschlossen.

Die Ziele der Flurbereinigung können durch den Zugang der Flurstücke umfassender erreicht werden.

Durch den Zugang, bzw. Ausschluss der in den Anlagen aufgeführten Flurstücke wird das Verfahrensgebiet des Verfahrens Hägebach/Landgraben von derzeit ca. 1054 ha auf 1047 ha verringert. Die geänderten Bereiche sind auf der beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Flächenbilanz des Verfahrens:

<i>Bisherige Fläche:</i>	1054,3599 ha
<i>Flächendifferenzen durch geänderte Buchflächen:</i>	+0,1263 ha
<i>Auszuschließende Flurstücke:</i>	-7,3920 ha
<i>Zuzuziehende Flurstücke:</i>	+0,4173 ha
<i>Neue Fläche des Verfahrens:</i>	1047,5115 ha



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Christa Lüddecke



Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis der zugezogenen Flurstücke
2. Flurstücksverzeichnis der ausgeschlossenen Flurstücke
3. Gebietskarte
4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Hinweis:

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG „Flurbereinigung Hägebach/Landgraben“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 12) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Standort Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Standort Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Lüddecke





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/2

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben – Flurbereinigungsverzeichnis Liste der ausgeschlossenen Flurstücke

Gemarkung Meseberg, Flur 1

471, 475, 477

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2877 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Meseberg, Flur 3

821, 823

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3478 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Samswegen, Flur 1

230

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0314 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 2

194, 196, 198

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,3818 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Samswegen, Flur 3

197

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0698 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 5

1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1337, 1491, 1507,
1552, 1554, 1556, 1558, 1561, 1562, 1563, 1565, 1567, 1590

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2735 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Verfahren

Flächengröße der vom Verfahren auszuschließenden Flurstücke: 7,3920 ha

Anzahl vom Verfahren auszuschließender Flurstücke: 29

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben – Flurbereinigungsverzeichnis Liste der zugezogenen Flurstücke

Gemarkung Samswegen, Flur 1

59, 60

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1180 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Samswegen, Flur 2

184

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0598 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 3

47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1250 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Samswegen, Flur 5

1593

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0145 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

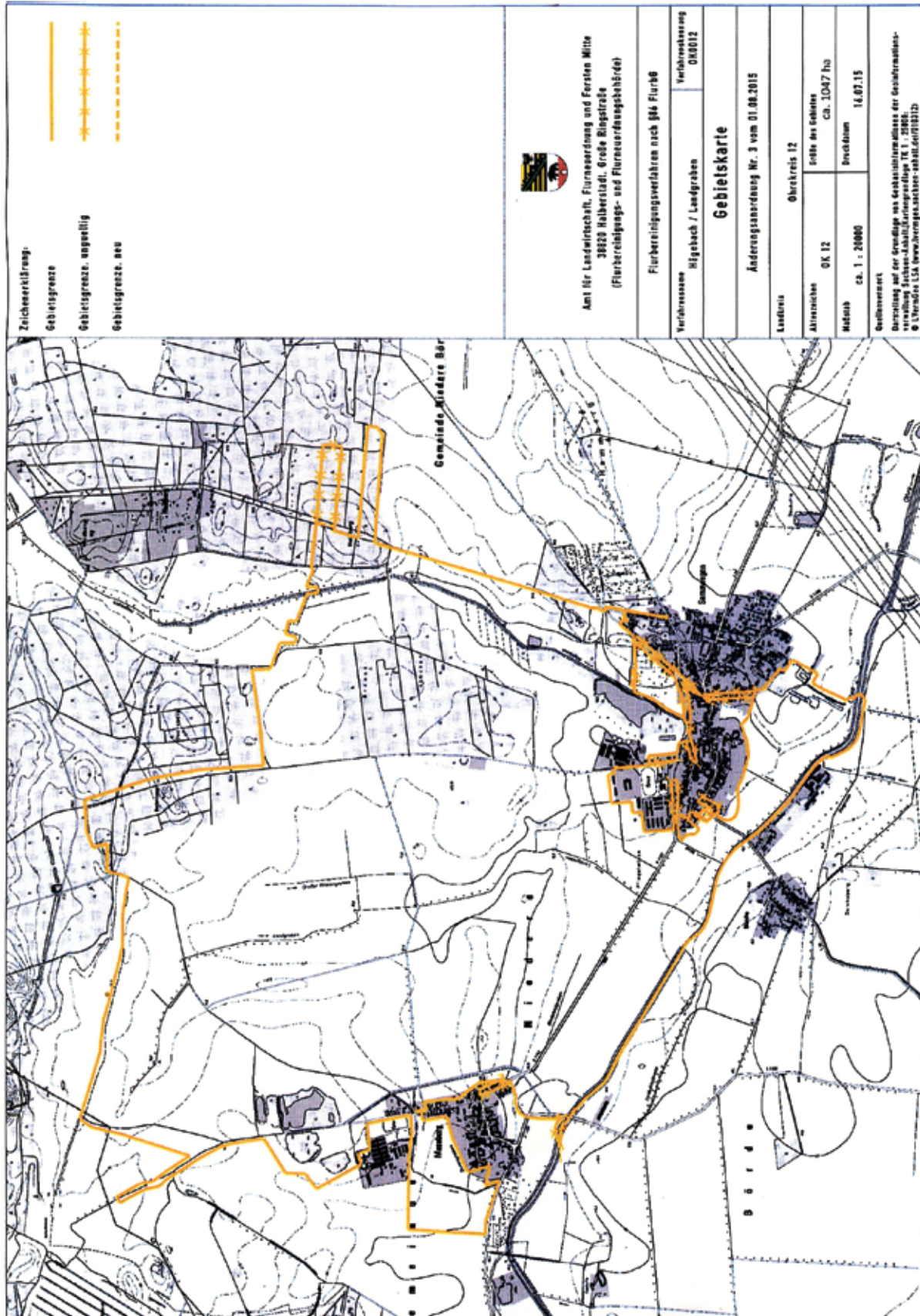
Verfahren

Flächengröße der zum Verfahren zugezogenen Flurstücke: 0,4173 ha

Anzahl der zum Verfahren zugezogenen Flurstücke: 5



Gebietskarte OK12 Hägebach/Landgraben





Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/4

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
– Flurbereinigungsbehörde –
Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 33.2 – 611 B1 BK 9002

Wanzleben, den 25.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.04.2016 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch II BlmA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet:

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde, Ritterstraße 17-19 anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
Christa Lüddecke

(DS)

Freiwilliger Landtausch Waldtausch II BlmA-LSA, Verf-Kenng. BK9002 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtspringe, Flur 6

65, 69/7, 166
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8560 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Bittkau, Flur 2

46/9, 46/27, 127/46, 131/46, 139, 140, 141, 142
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,9128 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

48
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,8910 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Born, Flur 1

2/2
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0591 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

42/4
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2850 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 13

40
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1057 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 14

50, 55
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0530 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 3

12/25, 14/14, 21/21, 165, 166, 167
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8661 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Dolle, Flur 6

40, 42
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 7

49/14, 136/29
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4538 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 263,1047 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 27



Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niedere Börde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen in den Ortsteilen: Dahlenwarleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.

§ 2 – Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Niedere Börde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder als Auswärtige ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 – Aufsicht und Verwaltung

Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Gemeinde Niedere Börde und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe in der Gemeinde Niedere Börde sind vom Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Niedere Börde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile bzw. -felder vorübergehend untersagen.

§ 5 – Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern gegenüber entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Mitarbeiter der

Gemeinde sind zu befolgen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge des Betriebshofes der Gemeinde Niedere Börde und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzuliegen, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen. Die bestehenden Abfallstellen sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt. Für Glas- und Verbundabfälle sind die aufgestellten Behälter zu nutzen,
 - g) Wasser aus den Wasserentnahmestellen zu entnehmen, um dies für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen, zu verwenden,
 - h) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten dauerhaft aufzustellen,
 - k) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege,
 - l) Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.
- (6) Gießkannen, Vasen, Pflanzschalen und Gerätschaften gehören nicht vor oder hinter die Grabstellen bzw. in umliegende Anpflanzungen. Die Mitarbeiter der Gemeinde können solche Gegenstände entfernen.



§ 6 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Der Gemeinde ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn mitzuteilen. Dies erfolgt unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme sowie deren Dauer, unter Angabe des Namens und der Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers und unter Angabe der geplanten Arbeiten.
- (4) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Es ist nicht gestattet, Geräte der Dienstleistungserbringer in oder an den Wasserstellen zu reinigen.
- (7) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle von den Friedhöfen zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines

- (1) Bestattungen sind zur Auswahl der Grabstätte und zur Festlegung des Bestattungstermins unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Sterbefallbescheinigung und ggf. der Urnenversandschein der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen. Erdbestattungen sollen spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat

nach der Einäscherung beigesetzt sein. Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 BestattG LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungspflicht bestimmen.

- (5) Soweit keine zwingenden Gründe für eine Abweichung von den in Absatz 4 genannten Fristen vorliegen, erfolgt bei Fristüberschreitung eine Beisetzung von Amts wegen.
- (6) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen gelten die Zeiten Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 8 – Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 9 – Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Gemeinde von dem jeweiligen Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen kann das Ausheben und das Verfüllen durch die Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstätten entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstätten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt derjenige, welcher Anlass zur Handlung gegeben hat.
- (5) Das Ausmauern der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 10 – Ruhezeit

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/7

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erd- und Urnenbestattungen, die auf Wunsch der Nutzungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur unter Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.
- (4) Aus den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen können keine Urnen wieder entnommen bzw. umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Erd- und Urnenbestattungen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Alle Umbettungen sind durch die Gemeinde bzw. durch ein Bestattungsinstitut durchzuführen. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch Spezialfirmen.
- (9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 12 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Auswahl aller nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten auf jedem Friedhof der Gemeinde.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Einzelwahlgrabstätten
 - Doppelwahlgrabstätten
 - Kindergrabstätten (Kinder bis zu 5 Jahren)
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - Gärtnerbetreute Ruhengemeinschaftsanlage
- (4) Die Größe der Grabstätten beträgt:
 - a) bei Kinderwahlgrabstätten (für Personen bis zu 5 Jahren)
Länge 1,50 m
Breite 0,80 m = 1,2 qm

- b) bei Einzelwahlgrabstätten (für Personen über 5 Jahren)
Länge 2,20 m
Breite 1,10 m = 2,42 qm
 - c) bei Doppelwahlgrabstätten
Länge 2,20 m
Breite 2,50 m = 5,50 qm
 - d) bei Urnenwahlgrabstätten
Länge 1,00 m
Breite 1,00 m = 1,00 qm
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
 - (6) Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
 - (7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
 - (8) Das Nutzungsrecht besitzen die für die Beisetzung verantwortlichen Angehörigen eines Verstorbenen und die Personen, die bereits zu Lebzeiten ein solches Recht an einer Wahlgrabstätte erworben haben.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte.
Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.
 - (10) Änderungen der Anschrift sowie ein Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren hat jeder Rechtsnachfolger unverzüglich nach Erwerb das Nutzungsrecht auf sich umschreiben zu lassen.
 - (11) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde auch von einer anderen Person übernommen werden.
 - (12) Der Inhaber der Urkunde, über den Erwerb des Nutzungsrechts, gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Nutzungsberechtigter.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang

21.02.2017

Nr. 01/8

- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (14) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Angehöriger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss einen Vertreter benennen oder die erforderlichen Maßnahmen in Auftrag geben.
- (15) Das Nutzungsrecht kann im Falle der ständigen Nichtwahrnehmung der Pflichten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos entzogen werden.
- (16) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres, seit der Bestattung, übernimmt.
- (17) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Gemeinde über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen.

§ 13 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) Bei Erdwahlgräbern – ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – wird in Einzel- und Doppelgrabstätten unterschieden. Je Grabstelle können ein Sarg und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (5) In einem Erdwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
- (6) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (7) Eine Verkleinerung von erworbenen Erdwahlgrabstätten ist in der Nutzungszeit ausgeschlossen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder

nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

§ 14 – Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) In Kindergrabstätten kann ein Sarg beigesetzt werden.
- (4) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

§ 15 – Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nur wenn keine Lückenbelegung möglich ist, wird das betreffende Feld erweitert.
- (2) Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) In einem Urnenwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
- (5) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffent-



Amtsblatt für die Gemeinde Nedere Börde

12. Jahrgang

21.02.2017

Nr. 01/9

liche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

- (7) Urnenwahlgrabstätten können nach deren Aufgabe wiederbelegt werden, auch wenn die Liegezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Urnen werden dann auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 – anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Reihengrabanlage für Urnenbeisetzungen.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt innerhalb einer Rasenfläche. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,3 m x 0,3 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (4) Beisetzungen in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen erfolgen ohne Anwesenheit von Angehörigen. Das Einsetzen der Urne erfolgt durch die Gemeinde. Der Bestattungsplatz wird nicht bekanntgegeben und nicht gekennzeichnet.
- (5) Für die Beisetzung und spätere Pflege ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (6) Umbettungen, während und nach der Liegezeit, sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (7) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Einweggläser und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Das Aufstellen von bepflanzten Schalen ist nicht zulässig. Diese werden durch die Gemeinde beräumt.

§ 17 – Gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlagen

- (1) Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauerpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der Ruhegemeinschaftsanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- (2) Für den Erwerb einer Grabstätte in einer gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage ist an die Gemeinde eine Grabstattengebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (3) Die Grabgrößen der einzelnen Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlagen können von den Angaben unter § 12 Abs. 4 abweichen.

- (4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (5) Bei einem Urnenreihengrab in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann für diese Bestattungsart nicht erworben werden. Eine Verlängerung der Grabstätte ist daher nicht möglich.
- (6) An den Grabmalen wird nur ein ideeller Anteil erworben. Die Grabmale werden mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort bestatteten Personen beschriftet.
- (7) Umbettungen während und nach der Liegezeit sind, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (8) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Einweggläser und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

V. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 18 – Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist kostenpflichtig.
- (3) Haben Bestatter Zutritt zur Trauerhalle, liegt die Verantwortung für ordnungsgemäßes Verschließen und die Haftung für Schäden bei ihnen.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf dann der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 – Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabmalanlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Diese Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung beizufügen.
- (2) Diese Genehmigung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bau-



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang

21.02.2017

Nr. 01/10

liche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (1) Entspricht die praktische Ausführung des Grabmales nicht der des genehmigten Antrages, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20 – Standsicherheit, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist und sie beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umfallen oder durch Ablösen und Abstürzen von Grabmalen oder Anlagen bzw. Teilen davon verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale einmal jährlich zu überprüfen bzw. Dritte mit diesen Arbeiten zu beauftragen.
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmales u.ä.).
- (7) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (8) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, sollten erhalten bleiben. Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind

die zuständigen Denkmal- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dieser kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Unzulässig sind Pflanzen, die nach ihrer vollen Entwicklung die Nachbargrabstätten oder öffentliche Anlagen beeinflussen. Des Weiteren darf die Bepflanzung eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten und es dürfen keine Rankgerüste oder Gitter auf Grabstätten verwendet werden.
- (4) Die Errichtung von Einfassungen aus Blech, Platten oder Pflanzen ist nicht gestattet.
- (5) Das Aufbringen von Feinsand und Kies (bis 3 mm) um die Grabstelle ist möglich. Es muss jedoch ein stufenloser Übergang von Grabstätte zu Grabstätte gewährleistet sein.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt.
- (7) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen oder eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Gemeinde kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die Gemeinde diese Unzulässigkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang

21.02.2017

Nr. 01/11

§ 22 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ohne Anspruch auf Ersatz bzw. finanzielle Entschädigung beseitigen lassen. Das Nutzungsrecht wird in diesem Falle ohne Ausgleich entzogen.

§ 23 – Einebnung

- (1) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit hat die Einebnung der Grabstätte zu erfolgen. Dazu zählt die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Entfernung der Bepflanzung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst beräumen oder die Beräumung durch die Gemeinde beantragen. Die Gemeinde kann dies an Dritte übertragen.
- (3) Bei einer Beräumung durch die Gemeinde erfolgt die Rechnungslegung nach dem tatsächlichen Aufwand und den entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Falls die Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht durch den Nutzungsberechtigten selbst beräumt wurde und die Beräumung auch nicht bei der Gemeinde beantragt wurde, fallen Grabmale, Grabzubehör oder die sonstigen baulichen Anlagen, drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (5) Soll eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben werden, muss dies schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige Einebnung, wird dem Antrag dennoch stattgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhefrist nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bzw. Nutzungszeiten richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 – Grabstätte der Opfer von Krieg und Gewalt

- (1) Grabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung oder ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Gemeinde sind, bleiben auf Antrag erhalten.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind dauerhaft zu erhalten. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 26 – Friedhofskataster

Es wird ein Verzeichnis der ausgegebenen Gräber, der beigesetzten Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten geführt.

§ 27 – Haftung

Die Gemeinde Niedere Börde haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht sach- und satzungsgemäßer Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich außerhalb der Tageshelligkeit auf den Friedhöfen aufhält oder den Friedhof trotz vorübergehender Untersagung betritt
2. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält; den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge leistet
3. entgegen § 5 Abs. 3 auf den Friedhöfen
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren) befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten durchführt,
 - d) Druckschriften, Flugblätter oder ähnliches verteilt, welche nicht für Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - e) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, den Friedhof, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort entsorgt,



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/12

- g) Wasser aus den Wasserentnahmestellen entnimmt und dies für Zwecke verwendet, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen,
- h) Tiere frei herumlaufen lässt,
- i) lärmt und spielt,
- j) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten dauerhaft aufstellt,
- k) Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,
- l) Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchführt oder sich daran beteiligt bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufhängt oder aufstellt
4. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde durchführt
5. entgegen § 5 Abs. 6 Gießkannen, Vasen, Pflanzschalen und Gerätschaften vor oder hinter die Grabstellen bzw. in umliegende Anpflanzungen platziert
6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6
- a) Abs. 1 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ausübt, welche im Friedhofswesen anfallen, obwohl das Gewerbe oder der Beruf keine derartigen Leistungen beinhaltet
- b) Abs. 3 seine Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände unter Angabe von Beginn, Ende und Dauer der Arbeiten, Name und Adresse vom Auftraggeber und Dienstleistungserbringer sowie unter Angabe der geplanten Arbeiten vor Beginn nicht mitteilt
- c) Abs. 5 seine Tätigkeiten außerhalb der erlaubten Zeiten und Tage ausübt
- d) Abs. 6 seine Geräte an den Wasserstellen reinigt
- e) Abs. 7 die bei den Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle nicht von den Friedhöfen entfernt
7. entgegen § 8
- a) Abs. 1 bei Nichtvorliegen eines Ausnahmefalles die Höchstmaße des Sarges überschreitet
- b) Abs. 2 Säрге nicht festgefügt und so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist; Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen verwendet
- c) Abs. 3 für die Bestattung zur Vermeidung von Umweltbelastungen keine Urnenkapseln aus zersetzbarem Material und keine Überurnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material verwendet
8. entgegen § 9
- a) Abs. 1 Gräber aushebt, ohne dass sie zugewiesen wurden
- b) Abs. 2 die Mindesttiefe der einzelnen Gräber nicht eingehalten wird
- c) Abs. 3 die Gräber bei Erdbestattungen nicht mindestens durch 0,30 m starke Erdwände voneinander trennt
- d) Abs. 4 beim Ausheben der Gräber aus Gründen der Sicherheit Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstätten entfernt hat und diese betreffenden Grabstätten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerkes, herstellt
- e) Abs. 5 Grabstätten ausmauert
9. entgegen § 11
- a) Abs. 1 die Ruhe der Toten stört
- b) Abs. 2 Umbettungen vornehmen lässt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Niedere Börde
10. entgegen § 16 Abs. 7 außerhalb der vorgesehenen Flächen Blumenschmuck ablegt oder Vasen aufstellt, Einweggläser und dergleichen verwendet
11. entgegen § 19
- a) Abs. 1 Grabmale und damit zusammenhängende Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert
- b) Abs. 3 alle sonstigen baulichen Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder verändert
12. entgegen § 20
- a) Abs. 1 als Verantwortlicher die Grabmale nicht so fundamentiert und befestigt, dass sie, dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken können
- b) Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem verkehrssicheren Zustand hält
13. entgegen § 21
- a) Abs. 1 die Grabstätten nicht in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise herrichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig instand hält
- b) Abs. 3 für die Bepflanzung der Grabstätten Pflanzen verwendet, die bedingt durch ihr Wachstum Nachbargrabstätten oder die öffentlichen Anlagen beeinträchtigen; die Bepflanzung eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreitet; Rankgerüste oder Gitter auf Grabstätten verwendet werden
- c) Abs. 4 eine Einfassung aus Blech, Platten oder Pflanzen errichtet
- d) Abs. 5 Feinsand oder Kies aufbringt, ohne einen stufenlosen Übergang von Grabstätte zu Grabstätte zu gewährleisten
- e) Abs. 6 verwelkte Blumen und Kränze sowie das zum Abdecken der Gräber benutzte (verwelkte) Material nicht von den Grabstätten entfernt und an die dafür vorgesehenen Plätze ablegt; keine Trauergebände, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien benutzt sowie Gebinde mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern anliefern lässt
- f) Abs. 7 vorhandene Bepflanzungen über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinauswachsen lässt oder eine Höhe von 1,50 m überschreitet
- g) Abs. 10 Herrichtungen, Unterhaltungen, sowie Veränderungen der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte vornimmt
14. entgegen § 23 Abs. 1 eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht oder nicht vollständig beräumt
- Ordnungswidrigkeiten können auf Grund des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.09.2010 der Gemeinde Niedere Börde außer Kraft.

Niedere Börde, 13.12.2016

Tholotowsky
Bürgermeisterin





**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde
(Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Niedere Börde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen in den Ortsteilen: Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen und Vahldorf.

§ 2 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- (a) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat,
- (b) wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet,
- (c) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beantragung der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Bei Verlängerung der Grabstätte durch eine weitere Beisetzung, wird die Gebühr pro angefangenen Monat, bis zum Ende der Ruhefrist erhoben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Der Anspruch der Gemeinde auf die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.

- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 – Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstätte, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlenverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Bestattungsgebühren werden für jede Beisetzung einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage, in begründeten Ausnahmefällen, sowie für die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen, erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist je ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungsgebührenpflichtigen Handlung.

§ 6 – Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Niedere Börde nach Maßstab dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von:

Laufende Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabstättengebühren:

- für die Nutzung einer Grabstätte und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung,
- für die Nutzung und Pflege einer Grabstelle auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung,
- für die Nutzung einer Grabstelle in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage und des Friedhofes sowie deren Verwaltung und Unterhaltung

Verlängerungsgebühren:

- als Grabstättengebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Einmalige Gebühren

Bestattungsgebühren:

- Ausheben und Schließen einer Grabstelle für das Beisetzen einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage



Benutzungsgebühren:

- für die Benutzung der Trauerhalle, einschließlich der Reinigung

(3) Die Verwaltungsgebühren werden einmalig erhoben in Form von:

Genehmigungsgebühr für die Errichtung baulicher Anlagen auf der Grabstätte:

- für die Bearbeitung eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung bzw. Entfernung oder für die Vornahme von Ergänzungen an einem Grabmal

Genehmigungsgebühr für Umbettungen:

- für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung

Genehmigungsgebühr für die Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte:

- Bearbeitung eines Antrages auf Nachbelegung in einer vorhandenen Grabstätte

Ausstellung einer Graburkunde:

- jede weitere Ausstellung einer Graburkunde

Genehmigungsgebühr zur vorzeitigen Einebnung:

- für die Abmeldung einer Grabstätte vor Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit

Einebnung durch die Gemeinde:

- für die Bearbeitung eines Antrages zur Beräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde

§ 7 – Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde Niedere Börde kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Wird der Verzicht auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 8 – Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr im Einzelfall

nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 – Datenerhebung/-verarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den vor ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

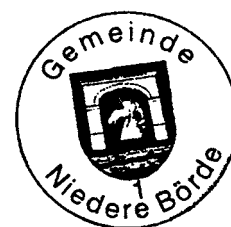
(3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Niedere Börde, 13.12.2016

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedere Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis I

	Gebühr	Gebühr Verlängerung pro Jahr	Gebühr pro angefangenen Monat bei weiterer Beisetzung
I. Grabstättegebühr			
Einzelwahlgrabstätte (Personen bis zu 5 Jahren)	862,40 €	28,75 €	2,40 €
Einzelwahlgrabstätte (Personen über 5 Jahre)	1.000,00 €	33,33 €	2,78 €
Doppelwahlgrabstätte	2.000,00 €	66,67 €	5,56 €



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/15

Urnenwahlgrabstätte	405,80 €	20,29 €	1,69 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	543,50 €		
Urnenreihengrab in gärtnerbetreute Ruhegemeinschaftsanlage	241,50 €		
II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung			
Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung	146,20 €		
III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungsgebühr)			
Beisetzung einer Ascheurne	124,60 €		
IV. Ausgrabungen und Umbettungen			
Ausgrabung einer Ascheurne	124,60 €		
V. Verwaltungsgebühren			
1. Genehmigungsgebühr für Errichtung baulicher Anlagen auf der Grabstätte	7,60 €		
2. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	7,60 €		
3. Genehmigungsgebühr für die Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte	15,20 €		
4. Ausstellung einer Graburkunde	3,80 €		
5. Genehmigungsgebühr bei vorzeitiger Einebnung	6,10 €		
6. Einebnung durch die Gemeinde	13,70 €		

Erste Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 Abs. 2 Nr. 1, 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mit Änderung vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 222), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 26.05.2015) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Erste Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde vom 21.06.2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Sporteinrichtungen

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:
„Bei der Berechnung der Stundensätze wurden 100% der Betriebs-

kosten zu Grunde gelegt.“

- In Abs. 2 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:
„Bei der Berechnung der Stundensätze für gemeinnützige Sportvereine der Gemeinde wurde 30% der Betriebskosten bzw. am 01.01.2018 40% der Betriebskosten zu Grunde gelegt.“
- § 5 wird ersatzlos gestrichen.
- Die bisherigen §§ 6-10 werden neue §§ 5-9.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, den 14.02.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin





Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. 2013, S. 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde mit Beschluss-Nr.: 4/1/2017 in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niedere Börde.

§ 2
Träger, Tageseinrichtungen

1. Die Gemeinde Niedere Börde unterhält folgende öffentliche Tageseinrichtung:
 1. Kindertagesstätten bestehend aus,
 - a) Kinderkrippe für Kinder bis zum Alter von drei Jahren und
 - b) Kindergarten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 2. Horte für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Träger dieser öffentlichen Einrichtungen ist die Gemeinde Niedere Börde.
2. Krippenkinder sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ab dem darauffolgenden Monat sind sie Kindergartenkinder.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Niedere Börde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Betreuungsanspruch

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Niedere Börde hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Gemeinde. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (2) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Vorrangig sollten die Plätze wohnortnah angeboten werden.
- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinden kann nur erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen.

§ 5
Betreuungszeiten

- (1) Grundsätzlich stellt die Gemeinde für die Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen Ganztagsplätze zur Verfügung. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die täglichen Betreuungszeiten staffeln sich ab 4 Stunden im vollen Stundentakt. Die Wochenstunden errechnen sich folglich in 5-er Schritten.
- (2) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. In den Ferien der Schule besteht der Anspruch auf einen Ganztagsplatz entsprechend Abs. 1 Satz 2. Die täglichen Betreuungszeiten staffeln sich ab 2 Stunden im vollen Stundentakt. Die Wochenstunden errechnen sich folglich in 5-er Schritten.
- (3) Die wöchentlichen Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag geregelt. Die Änderung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist auf Antrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Frist ein anderer Termin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

§ 6
Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen öffnen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Öffnungszeiten werden durch Beschluss des Gemeinderates nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung (§ 19 Abs. 4 KIFöG) festgelegt.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Ortschaften Dahlenwarsleben und Samswegen ist bei einem Betreuungsbedarf außerhalb der Regelöffnungszeiten eine Betreuung bis 18:00 Uhr möglich.
- (3) Die Tageseinrichtungen können im Jahr bis zu 2 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium der Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Abs. 4 KIFöG zuzustimmen.
- (4) Aus zwingenden Gründen können die Tageseinrichtungen neben den Schließzeiten gemäß Absatz 3 an einzelnen Tagen durch die Gemeinde geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium der Kindertageseinrichtung gemäß § 19 Abs. 4 KIFöG zuzustimmen.



- (5) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder in die Tageseinrichtung gebracht und wieder geholt werden.
- (6) Wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (7) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung verbleibt das Kind bei der diensthabenden Fachkraft bis zur Abholung durch den Personensorgeberechtigten.

§ 7

An-, Um- und Abmeldungen

- Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Gemeinde Niedere Börde offen.
- Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Niedere Börde zu stellen. Anmeldungen können laufend vorgenommen werden.
- Über die Aufnahme in die Kindertagesstätte entscheidet der Bürgermeister.
- Vor Aufnahme eines Kindes zur Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde zu schließen.
- Die Eingewöhnung des Kindes sollte nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung zu erfolgen und ist zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Träger abweichenden Terminen zustimmen.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) die ohne Entschuldigung länger als einen Monat der Tageseinrichtung fernbleiben,
 - b) für die der Kostenbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wird,
 - c) die vom Gesundheitsamt als nicht schulfähig eingeschätzt werden und die amtliche Bestätigung des Gesundheitsamtes nicht bei der Gemeinde vorliegt (Ausschluss von der Hortbetreuung).Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister. Die Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

§ 9

Mitteilung an die Einrichtung und gesundheitliche Regelung

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das

jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung vorzulegen.

- (2) In den Kindertagesstätten können ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt werden. Personensorgeberechtigte die damit nicht einverstanden sind, haben es schriftlich zu bekunden. Es können in den Einrichtungen auch Spezialuntersuchungen auf ansteckende Krankheiten durchgeführt werden. Über den Besuch des Arztes sind die Eltern durch einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung zu informieren.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am gleichen Tage zu informieren.
- (4) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten des betreuten Kindes muss das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Dieses muss der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen können sich ergeben z.B. bei chronisch kranken Kindern und Notfallmedikation. Dafür werden neben den Betreuungsverträgen Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen und den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- (6) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger der Tageseinrichtung nicht.

§ 10

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird durch den Träger gesichert.
Jede Einrichtung hat die Möglichkeit Vollverpflegung anzubieten. Die Zahlung der Verpflegungsleistung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten an den Versorger.

§ 11

Aufsicht

- (1) Mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung und sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.
- (2) Geht das Kind eigenständig in die Einrichtung und nach Hause, bedarf es für den Heimweg der schriftlichen Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/18

- (3) Soll ein Kind von einer von den Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss der Einrichtung eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Auf Verlangen ist ein Ausweisdokument vorzulegen.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Garderobe des Kindes sollte mit dem Namen gekennzeichnet sein.

§ 13 Gastkinder

Bei Gastkindern handelt es sich um Kinder, die nur über einen bestimmten Zeitraum die Kindertageseinrichtung besuchen. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

Eine Gastkindbetreuung umfasst maximal 30 Betreuungstage im Jahr.

§ 14 Bildungs- und Betreuungsangebote

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen, alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Verbindliche Grundlage für ihre Arbeit ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar- Bildung von Anfang an". Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach ihrem pädagogischem Konzept.
- (2) Personensorgeberechtigten, die ihren Kindern darüber hinaus spezielle Angebote vermitteln möchten, soll dies in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Der Träger kann dafür täglich ab 15.00 Uhr, im Rahmen seiner Öffnungszeiten, einen Raum zur entgeltlichen Nutzung Verfügung stellen.
- (3) Die zusätzlichen Angebote dürfen den Interessen einer öffentlichen Einrichtung nicht entgegenstehen. Über die Anzahl, Art und Umfang der Angebote entscheidet die Einrichtungsleitung, in Rücksprache mit dem Bürgermeister.
- (4) Die vertragliche Regelung, zur entgeltlichen Nutzung eines Raumes in der Tageseinrichtung erfolgt zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzer.

§ 15 Gebühren

Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle sind nach § 13 KiFöG beitragspflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Kostenbeitragsatzung der Gemeinde, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 16 Elternvertretung und Kuratorium

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften unabdingbar. Die Aufgaben der Elternvertretung und des Kuratoriums regelt § 19 KiFöG. Die Wahl erfolgt gemäß Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde.

§ 17 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung zum Wohnort und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (Benutzungssatzung) vom 02.07.2013 außer Kraft.

Niedere Börde, d. 14.02.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin





Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Niedere Börde für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 24 (1) und 45 (2) Nr. 1, 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. §§ 2 (1) und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1196 i.V.m. § 90 (1) SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KLHG) vom 26.06.1990 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 und § 15 der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 13.12.016), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde mit Beschluss-Nr. 5/1/2017 in seiner Sitzung am 14.02.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Niedere Börde.

§ 2

Kostenbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG hat die Gemeinde Niedere Börde Betreuungszeiten festgelegt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 10 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 50 Stunden fünfstündlich gestaffelte Betreuungszeiten angeboten.
- (3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien. Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 2 bis 6 Stunden (wöchentlich 10 bis 30 Stunden) und in den Schulferien von täglich 2 und 10 Stunden (wöchentlich 10 und 50 Stunden).
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, sind durch den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde 5,00 € zu zahlen.
- (5) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind in der Anlage Kostentarife dargestellt. Die Anlage Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Gemeinde Niedere Börde in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein mo-

natlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

- (2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsbeitrag), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats endet.
- (5) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Betrages ist der 1. des Monats.
- (6) Im Hort werden für die Schulferien wöchentliche Kostenbeiträge erhoben, welche 14 Tage nach Erhalt des Kostenbescheides fällig sind. Für Kinder, für die ein Betreuungsvertrag auch während der Schulzeit besteht, werden die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung anteilig mit den monatlichen Beiträgen der Regelbetreuung verrechnet.
- (7) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.
- (8) Die Gemeinde Niedere Börde behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte zu übertragen.
- (9) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 4

Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Niedere Börde anzuzeigen. Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Niedere Börde ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Gemeinde dazu vorliegt.
- (2) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG außerhalb des Landkreises Börde Gebrauch machen, ist eine Zustimmung zur auswärtigen Betreuung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Börde einzuholen.



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/20

§ 5 Änderungen

Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Kostenbeitrag für den Kindergarten erhoben.

§ 6 Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle

- (1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Kostenbeitrages. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wochen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50% des Kostenbeitrages erstattet.
- (3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernden Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u.a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 7 Mahnung und Vollstreckung

Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015. Sofern das Erhebungsverfahren für die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 8 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 8 Gastkinder

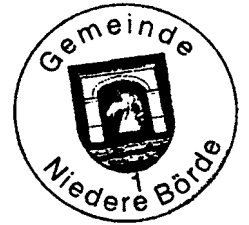
Für die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (Gastkind), ist gemäß dem Kostentarif ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 02.07.2013 außer Kraft.

Niedere Börde, den 14.02.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Kostentarif

Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Niedere Börde

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.03.2017:

Für die vereinbarten Betreuungszeiten:	Kinderkrippe pro Monat	Kindergarten pro Monat
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	104 €	67 €
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	121 €	73 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	138 €	80 €
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	154 €	86 €
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	171 €	93 €
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	188 €	100 €
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	205 €	106 €
Gastkindbetreuung – Tagessatz	23 €	11 €

Für die vereinbarten Betreuungszeiten während der Schulzeit:	Hort pro Monat
2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	52 €
3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	59 €
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	66 €



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/21

5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	74 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	81 €
Gastkindbetreuung – Tagessatz	9 €
Für die vereinbarte Betreuungszeit während der Ferien :	Hort pro Woche
2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	13 €
3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	15 €
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	17 €
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	18 €
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	20 €
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	24 €
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	27 €
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	31 €
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	34 €

Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit werden je angefangener Stunde 5,00 € erhoben.
Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsanspruch im Sinne des KiföG.

Richtigstellung der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niedere Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde am 16.11.2016, 11. Jahrgang, Nr. 05.

In der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Niedere Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde am 16.11.2016, 11. Jahrgang, Nr. 05, entspricht das in der Präambel angegebene Sitzungsdatum „25.10.2016“ nicht der Richtigkeit.

Richtigstellung:

In der Präambel der Satzung der Gemeinde Niedere Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Niedere

Börde am 16.11.2016, 11. Jahrgang, Nr. 05, lautet das Sitzungsdatum nach den Wörtern „Sitzung am“ richtig, „08.11.2016“.

Niedere Börde, 09.02.2017

*Tholotowsky
Bürgermeisterin*



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 21.02.2017 Nr. 01/23

Wolmirstedt, den 16.12.2016


Stichnoth
Bürgermeister



Möser, den 20.12.2016


Köppen
Bürgermeister



Barleben, den 16.12.16


Keindorf
Bürgermeister



Groß Ammensleben, den 16.12.16


Tholotowsky
Bürgermeisterin



Biederitz, den 20.12.16


Gericke
Bürgermeister



Wolmirstedt, den 19.12.16


Meseberg
Verbandsgeschäftsführer



IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde: Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde,
Frau Erika Tholotowsky

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt